

2360 088

M

Beglaubigte Abschrift

Verkündet

am 11. Januar 1951

gez. Fieser, J. Angestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofs.

Im Namen des Volkes !

In dem Rechtsstreit

des Invaliden Hermann M [REDACTED] in E [REDACTED] Krs. I [REDACTED]
[REDACTED], S [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] -

gegen

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundes-
bahndirektion in Wuppertal-Elberfeld,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbe-
klagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1950
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Delbrück,
Dr. Birnbach, Prof. Dr. Meiss, Dr. Jisco und Ascher

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 6. Mai 1949 wird insoweit zurückgewiesen,
als darin in Höhe eines Teilbetrages von
75.86 DM mit 4 v.H. Zinsen seit dem 1. März 1949
entschieden worden ist.

Im übrigen wird das angefochtene Urteil auf-
gehoben und die Sache insoweit zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision an das Berufungsgericht

./.

zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Der Kläger fuhr am 29. Oktober 1943 mit einem von Dortmund nach Iserlohn fahrenden Personenzug nach seinem Wohnort Ergste. Gegen 18,30 Uhr kam er auf dem Bahnsteig Ergste an. Beim Aussteigen aus dem Zug stürzte er und geriet unter den Zug. Es wurden ihm beide Beine abgefahren. Seitdem ist er erwerbslos und bezieht eine Invalidenrente und Fürsorgeunterstützung.

Er verlangt von der Beklagten teilweisen Ersatz seines Verdienstauffalls für Vergangenheit und Zukunft unter Berücksichtigung der empfangenen Invalidenrente, für die Vergangenheit auch der Fürsorgeleistungen, ferner die Feststellung der teilweisen Ersatzpflicht für den weiteren Schaden. Das Landgericht wies die Klage ab, weil der dem Verhältnis der Verursachung entsprechende Anteil der Betriebsgefahr höchstens einen Ausfall übrig lasse, der unter dem Betrag der Invalidenrente liege. Mit der Berufung forderte er die Zahlung eines Betrags von 105,16 DM nebst Zinsen, ferner die Zahlung einer lebenslangen, jedoch längstens bis zum 20. September 1959 zahlbaren, monatlich im voraus fälligen Unterhaltsrente von 58.45 DM,

- 3 -

soweit nicht der Ersatzanspruch nach § 21 a der VO. über die Fürsorgepflicht auf den Fürsorgeverband übergegangen ist, und ausserdem Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger allen weiteren Schaden zu 3/4 zu ersetzen, der diesem aus dem Unfall entstanden ist und noch entstehen wird, soweit der Ersatzanspruch nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen ist. Das Berufungsgericht wies die Berufung mit der Begründung zurück, die Beklagte könne nach § 14 Nr. 3 UmstG. aus dem vor dem 8. Mai 1945 eingetretenen Unfall überhaupt nicht in Anspruch genommen werden.

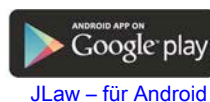
Mit der Revision hält der Kläger seine früheren Anträge aufrecht, die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht hat der Kläger eine Bescheinigung des Amtsdirektors in Ergste vorgelegt, nach der er für die Monate Juni bis September 1949 monatlich 60 DM, für die Monate Oktober 1949 bis März 1950 monatlich 30 DM und seit dem 1. April 1950 keine Fürsorgeunterstützung mehr bezogen hat. Der geltend gemachte Rentenanspruch ergibt hiernach schon für die Zeit seit dem 1. April 1950 einen die Revisionsgrenze übersteigenden Streitwert, sodass es keiner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

M

Früfung bedarf, ob für die Zeit vom 1. Oktober 1948 bis 31. März 1950 die Voraussetzungen für einen Übergang der Ansprüche auf den Bezirksfürsorgeverband nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279 [305]) erfüllt sind.

Hiernach ist die Revision zulässig; sie ist auch sachlich im wesentlichen begründet.

Der Senat hat in der zum Abdruck bestimmten Entscheidung vom heutigen Tage (III ZR 33/50) entschieden, dass die Bundesbahn auch für Ansprüche aus vor dem 9. Mai 1945 liegenden Unfällen jedenfalls insoweit der richtige Beklagte ist, als sich diese Unfälle im Gebiet der späteren britischen Besatzungszone ereignet haben, wie es hier zutrifft. Infolgedessen war im Einvernehmen mit den Prozessbeteiligten die Parteibezeichnung der Beklagten entsprechend zu ändern.

In der gleichen Entscheidung ist ausgeführt, dass die Beklagte nach § 14 Nr. 3 UmstG. aus derartigen Unfällen zur Zeit nur insoweit nicht in Anspruch genommen werden kann, als es sich um Ersatzbeschaffungen handelt, die vor dem 9. Mai 1945 gemacht worden sind, und um laufende Rentenbezüge, die auf einen vor diesem Tage liegenden Zeitraum entfallen. In dem bezifferten Klagsanspruch sind 92,64 DM Ersatz für Aufwendungen enthalten, die der

11

Kläger in den Jahren 1944 bis 1943 mit insgesamt 1233,33 RM gemacht zu haben behauptet und deren Erstattung er zu $3/4 = 924,60$ RM, umgestellt auf 92,46 DM fordert. Hiervon entfallen auf einen im April 1948 gelieferten Selbstfahrer 550 RM, auf Instandsetzungsarbeiten am Kunstbein im Juni 1946 146,33 RM und auf mehrere Lieferungen im Jahre 1944 537 RM. Auch dieser Betrag ist von ihm erst im Jahre 1946 bezahlt worden, er war aber im Jahre 1944 in den Besitz der erforderlichen Gegenstände gelangt und hatte gegen die Reichsbahn insoweit nur einen Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit. Dieser Anspruch war ein vor dem 9. Mai 1945 begründeter Reichsmarkanspruch, er ist also von der Umstellung ausgeschlossen. Für die Rentenansprüche vermag das Revisionsgericht nicht mit Sicherheit nachzuprüfen, wie die nach § 760 Abs. 2 BGB. massgebenden Zeitabschnitte im Kalenderjahr liegen, es kann daher nur für die Zeit bis Ende März 1945, also für 17 Monate, eine endgültige Entscheidung zum Nachteil des Klägers getroffen werden. Er macht für diese Zeit einen Bruttobetrag von $17 \times 9,40 = 159,80$ DM geltend und hat davon für die gleiche Zeit 34,83 DM Invalidenrente, 79,36 DM Fürsorgeunterstützung und 10 DM Krankengeld, zusammen 124,19 DM abgesetzt, sodass ein Rest von 35,61 DM verblieben ist. Wegen dieses Betrages und wegen des Umstellungsbetrages des Befreiungsanspruches

(40,25 DM), zusammen also wegen 75,86 DM ist der Zahlungsanspruch mit Recht abgewiesen worden, während die Entscheidung über den Rest des Zahlungsanspruchs mit 29,30 DM, über die Rente seit 1. Oktober 1948 und über den Feststellungsanspruch noch von der Entscheidung über das mitwirkende Verschulden des Klägers und dessen Ursächlichkeit für den Unfall, gegebenenfalls auch von der Höhe des Verdienstauffalls abhängt, für einen Zeitraum des Jahres 1945 auch von der Lage der Rentenzahlungszeiträume im Kalenderjahr. Grundsätzliche Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Feststellungsantrags werden deshalb nicht bestehen, weil sich jetzt noch nicht übersehen lassen wird, welche besonderen Aufwendungen neben dem Verdienstauffall noch erforderlich werden können und welche Ausfälle der Kläger für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahrs noch haben wird.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen. Über die Kosten der Revision musste die Entscheidung in voller Höhe dem Berufungsgericht überlassen bleiben, da der endgültig abgewiesene Teil der Klageforderung



3

80

Bergschmidt,
Justizassistent

Justice Assistant

৯.

